

A m t s - Blatt.

No. 6.

Marienwerder, den 11ten Februar

1842.

- Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
 No. 2234. die Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV.
 zur Rheinschiffahrt-Alte vom 31sten März 1831, d. d. den 8ten
 Oktober 1841;
- No. 2235. die Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener
 Personen in den mit der Städteordnung vom 19ten November
 1808 beliehenen Städten der Provinz Preußen, d. d. den 18ten
 Dezember 1841;
- No. 2236. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Januar 1842, die
 Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Zie-
 genrück betr.;
- No. 2237. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Januar 1842, betref-
 send die Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der
 älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Koupons und Zinsscheine
 aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. In mehreren Fällen ist zeither bemerkt worden, daß die Stadtverordneten in Angelegenheiten, in welchen sie sich mit ihren Beschwerden und Anträgen an den Magistrat hätten wenden sollen, sich an uns, oder an das Königliche Ministerium des Innern, oder auch unmittelbar an Seine Majestät den König gewandt haben.

Nach der Städteordnung vom 19ten November 1808 ist der Magistrat die alleinige aussührende Behörde. Beschliefen daher die Stadtverordneten irgend einen Gegenstand, welcher ihrer Wirksamkeit gesetzlich angehört, zum Gegenstande einer Beschwerde bei den Staatsbehörden, oder bei Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst zu machen, so steht es ihnen nicht zu, diesen Beschluss selbst auszuführen, vielmehr müssen sie sich mit dem Antrage, sich des Interesses der Stadt anzunehmen, an den Magistrat wenden. Dieser hat sodann entweder ihrem Beschlusse, wenn er solchen wohl begründet fin-

det, Folge zu geben, oder sie motivirt zu bescheiden, aus welchen Gründen er ihren Antrag oder ihre Beschwerde höheren Orts nicht befürworten könne.

Es versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von dieser Regel daraus statt findet, wenn die Stadtverordneten sich über den Magistrat selbst zu beschweren haben, in welchem Falle die Verwendung an die höhere Behörde §. 188. der Städteordnung vom 19ten November 1808 ausdrücklich nachgelassen ist. Diese Verwendung ist daher auch dann zulässig, wenn der Magistrat einem von den Stadtverordneten im Interesse der Stadtgemeine gemachten Antrage Folge zu geben sich weigert. Wenn in anderen Fällen die Stadtverordneten bei ihren Anträgen und Beschwerden den Magistrat umzugehen sollten, so werden ihre Vorstellungen, wenn nicht etwa besondere Gründe einschleuniges Eintreten notwendig machen, lediglich an den Magistrat abzugeben, und die Stadtverordneten durch Kanzlei-Notiz hiervon benachrichtigt werden.

Vorstehende Bestimmungen werden höherer Anordnung gemäß den Magistraten und Stadtverordneten in den Städten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 29sten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. An den nach dem Kalender-Verzeichniß am 4ten April und 16ten August d. J. zu Adl. Rehwalde im Kreise Graudenz statt findenden Jahrmarkten, wird mit höherer Genehmigung die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten verbunden werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 6ten Februar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In Grunau, Flotowschen Kreises ist die Räude- und Pockenkrankheit unter den Schaasen ausgebrochen, weshalb die Oetschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 27sten Januar 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die wegen des Ausbruches der Pockenseuche unter den Schaasen in

Dohnstadt Graydner Kreises angeordnet gewesene Sperre wird hiermit aufgehoben, da die in Rede stehende Krankheit gänzlich aufgehört hat.

Marienwerder, den 2ten Februar 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. Der Handelsjude David Levinsohn aus Krojanke, welcher sich seit dem Jahre 1810 meistentheils in Russ aufgehalten hat, hat sich der gegen ihn wegen Betrugs eingeleiteten Kriminal-Untersuchung durch den Übertritt nach dem Königreich Polen entzogen. Nach einer Mittheilung der Municipal-Behörde in Walbireschock soll er sich jedoch jetzt wieder in den Gegenden um Russ und Lissit aufhalten. Da die bisherigen Nachforschungen der Polizei-Behörden in jenen Driien bis jetzt erfolglos geblieben sind, so ersuchen wir sämtliche Behörden, auf den David Levinsohn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns mittelst Transport abzuliefern.

Dr. Erone, den 1sten Februar 1842.

Königliche Inquisitorats-Deputation.

VI. Der hier wegen gewaltsamem Diebstahls inhaftirt gewesene Observat Johann Kowalski aus Kuren ist gestern Abend zwischen 6 und 7 Uhr aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstgegebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Dieb zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefängnisse abliefern zu lassen. Christburg, den 5ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Lautenske, Aufenthaltsort — Kuren, Religion — katholisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelbraun, Stirn — breit und hoch, Augenbrauen — dunkelbraun, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — rasiert, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsbildung — rund, Gestalt — unterseht, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine blau leinene Jacke, eine blau leinene Weste, ein Paar weiß leinene Hosen, ein Paar kurz lederne Stiefeln, eine rauhe schwarze Mütze (Pelzmütze), ein ordinäres leinenes Hemde.

VII. Aus dem Dienst des Pächter Wolf zu Borowno ist der unsiehend

bezeichnete Knecht Jakob Waselowski, welcher wegen eines verübten Diebstahls an Betteln und Säcken zu Verhaft gebracht werden sollte, entsprungen.

Sämrliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Beirretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat nach Thorn abliefern zu lassen.

Thorn, den 25sten Januar 1842.

Der Magistrat.

Sig n a l e m e n t.

Geburtsort — Mocker, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Kielbaszyn, Vaterland — Preußen, Alter — 57 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Knecht, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß, Sprache — polnisch.

Personal- VIII. Der zeitherige Regierungs-Assessor Reymann aus Gumbinnen ist Chronik der zum Rath bei der hiesigen Regierung ernannte worden, und berus in Dienst öffentlichen thätigkeit getreten.

Dem Oberlehrer Dziadek und dem Oberlehrer Lindemann am Königlichen Gymnasium zu Conitz ist vom Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts, &c. Angelegenheiten das Prädicat:

„Professor“

beigelegt worden.

Der Kaufmann Herrmann Hübschmann zu Neuenburg ist auf sechs Jahre zum Stadtkämmerer und Rathmann daselbst erwählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Haupt-Amts-Rendant Zabel zu Pr. Stargardt ist in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Steuern-Amt in Elbing versetzt; der Haupt-Amts-Kontroleur Söpplit zu Marienwerder, als Haupt-Amts-Rendant nach Pr. Stargardt, und der Haupt-Amts-Assistent Domke in Thorn als Haupt-Amts-Kontroleur nach Marienwerder befördert worden. Der Haupt-Amts-Assistent Grümacher zu Pr. Stargardt ist in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Zoll-Amt in Thorn versetzt worden.
